



**8. Änderungs-Satzung  
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der  
Gemeinde Ihringen (Abwassersatzung – AbwS)  
vom 26.03.2012**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

- (1) Nicht geändert
- (2) Nicht geändert
- (3) Nicht geändert
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	15 m <sup>3</sup> /Jahr,
je Vieheinheit bei Geflügel	5 m <sup>3</sup> /Jahr,
für Pflanzenschutzmaßnahmen im Wein- und Obstbau	4 m <sup>3</sup> /ha und Jahr,
für Pflanzenschutzmaßnahmen im Gemüseanbau	2,5 m <sup>3</sup> /ha und Jahr,
für Pflanzenschutzmaßnahmen im Ackerbau	1 m <sup>3</sup> /ha und Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Nicht geändert

## § 2

### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

ab dem 01.01.2026	2,94 €
-------------------	--------

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 01.01.2026	0,56 €
-------------------	--------

## § 3

### **§ 44 Vorauszahlungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

- (1) Nicht geändert

- (2) Nicht geändert

(3) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für drei Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

- (4) Nicht geändert

- (5) Nicht geändert

## § 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 15.12.2025

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.